



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18.11.1998**

**Federführend ist das Finanzministerium**

**A. Problem**

Europarechtliche Bedenken hinsichtlich der Beitrittsgrenze von 45 Jahren veranlassen eine Änderung des StBerVG. Darüber hinaus sollen redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Im Einzelnen ergeben sich die zu ändernden Vorschriften aus der beigefügten Begründung.

**B. Lösung**

Einbringung der anliegenden Gesetzesinitiative in den Schleswig-Holsteinischen Landtag

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Kosten**

keine

**2. Verwaltungsaufwand**

keiner.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

keine.

**E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis zu übersenden.

**F. Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18.11.1998**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 18. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168) Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „sowie den Haushaltsplan“ gestrichen.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Angestellten“ gestrichen.
4. § 16 wird gestrichen; der bisherige § 17 wird § 16.
5. Es wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 17  
Übergangsregelung ab 1.1.2007

„Für Mitglieder der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein, die am 31. Dezember 2006 nicht Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks sind, gilt § 2 Abs. 2 in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter“.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,                    2006

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Rainer Wiegard  
Finanzminister

## **Begründung**

### A. Allgemeiner Teil:

Europarechtliche Bedenken hinsichtlich der Beitrittsgrenze von 45 Jahren veranlassen eine Änderung des StBerVG. Darüber hinaus sollen redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Im Einzelnen ergeben sich die zu ändernden Vorschriften aus der folgenden Einzelbegründung.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften:

#### **Zu Art. 1 Nr. 1:**

Mit der am 4. Mai 2005 im Amtsblatt der EU veröffentlichten VO 647/2005 sind die berufsständischen Versorgungswerke, also auch das Steuerberaterversorgungswerk in Schleswig-Holstein, in den sachlichen Geltungsbereich der VO 1408/71 einbezogen worden.

Bislang fand sich in den Satzungen aller Versorgungswerke eine Regelung, wonach ein Berufsangehöriger nach Vollendung des 40. bzw. 45. Lebensjahres nicht mehr Mitglied eines Versorgungswerkes werden konnte. Der Grund war, ungünstige versicherungsmathematische Risiken vom Versorgungswerk fernzuhalten.

Diese Altersgrenze begegnet im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den europäischen Grundfreiheiten der Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. der Niederlassungsfreiheit für Selbständige europarechtlichen Bedenken.

Aus diesem Grund haben bereits die meisten ärztlichen Versorgungswerke die 45-Jahresgrenze gestrichen und stattdessen eine 60- bzw. 65-Jahresgrenze in den Satzungen aufgenommen, die der Altersgrenze für die Gewährung einer regulären Altersrente entspricht.

Nach dem letzten Rundgespräch der Steuerberater- und Wirtschaftsprüferversorgungswerke am 11. Nov. 2005 in Dresden herrscht auch hier im Grundsatz Einigkeit, dass eine koordinierte Umsetzung der VO 1408/71, mithin die Abschaffung der 45-Jahresgrenze zum 1. Jan. 2007 erfolgen soll.

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberaterinnen und Steuerberater Schleswig-Holstein hat sich in diesem Zusammenhang auf der Sitzung

am 17. Aug. 2005 grundsätzlich für eine Abschaffung der 45-Jahresgrenze ausgesprochen.

Die 45-Jahresgrenze soll deshalb durch eine 60-Jahresgrenze ersetzt werden. Denn § 16 Abs.4 der Satzung des Versorgungswerkes setzt für die Gewährung einer Altersrente die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate voraus. Diese Wartezeit, wie sie im Übrigen auch in der gesetzlichen Rentenversicherung des Bundes für die Altersrente von Arbeitern und Angestellten vorgesehen ist, soll im Kern erhalten bleiben.

Die Wartezeit ist daher bei der altersmäßigen Begrenzung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen. D.h. bei einer fünfjährigen Wartezeit für eine Regelaltersgrenze ab dem 65. Lebensjahr muss die Mitgliedschaftsbegrenzung auf das 60. Lebensjahr festgeschrieben werden.

Es ist beabsichtigt, die Änderung der Altersgrenze aus Vertrauensschutzgründen nur für die Zukunft wirken zu lassen. Für diejenigen, die bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten, kam eine Pflichtmitgliedschaft nach bisherigem Recht nicht in Frage. Dieser Personenkreis war genötigt, privat eine Altersvorsorge treffen zu müssen. Würde aufgrund der erhöhten Altersgrenze eine Pflichtmitgliedschaft statuiert werden, käme es für diesen Personenkreis zu einer doppelten Belastung, da die private Vorsorge neben die dann neue Pflichtmitgliedschaft treten würde. Es soll für diese Personen deshalb weiterhin bei der bisherigen Regelung bleiben (Aufnahme einer Übergangsregelung in einem neuen § 17).

#### **Zu Art. 1 Nr. 2:**

Nach aktueller Gesetzeslage beschließt die Vertreterversammlung u.a. auch einen Haushaltsplan. Die Mittelverwendung ist jedoch bereits durch den Gesetzeszweck (Gewährung einer Versorgung für den Alters-, Invaliden- und Todesfall) weitestgehend festgelegt. Darüber hinaus ist im Rahmen einer Planaufstellung kaum kalkulierbar, wie hoch die Ansprüche der Leistungsberechtigten im folgenden Haushaltsjahr sein werden. Insbesondere der Eintritt einer Berufsunfähigkeit oder eines Todesfalles ist naturgemäß nicht vorhersehbar. Der Haushaltsplan ist deshalb nach Eintritt des Leistungsfalls oft nur noch Makulatur.

Zwar kann das Risiko eines Invaliden- oder Todesfalles mit statistischen Wahrscheinlichkeiten geschätzt werden. Diese Risikoeinschätzung erfolgt jedoch bereits wesentlich umfangreicher im Rahmen der jährlichen Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens bei der Ermittlung der sog. Deckungsrückstellung im Rahmen des Jahresabschlusses. Darin werden die vom Versorgungswerk vorzuhaltenden

Mittel zur Bedienung sämtlicher und nicht nur der im jeweiligen Haushaltsjahr anfallenden Leistungsansprüche der Mitglieder dargestellt.

Aus diesen Überlegungen heraus verzichten bereits vergleichbare Gesetzesgrundlagen wie das Niedersächsische Gesetz über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten oder das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen auf eine vergleichbare Regelung.

**Zu Art. 1 Nr.3:**

Durch die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 01.Okt. 2005 ist die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgehoben worden.

**Zu Art. 1 Nr. 4:**

§ 16 regelt die Rechte und Pflichten des Gründungsvorstandes. Es handelt sich um eine Vorschrift aus der Zeit der Errichtung des Versorgungswerkes. Nach der ordnungsgemäßen Bestellung der Organe endeten die Befugnisse des Gründungsvorstandes. Die Regelung hat sich zwischenzeitlich erledigt.

**Zu Art. 1 Nr. 5:**

Es ist beabsichtigt, die Änderung der Altersgrenze aus Vertrauensschutzgründen nur für die Zukunft wirken zu lassen. Für diejenigen, die bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten, kam eine Pflichtmitgliedschaft nach bisherigem Recht nicht in Frage. Dieser Personenkreis war genötigt, privat eine Altersvorsorge treffen zu müssen. Würde aufgrund der erhöhten Altersgrenze eine Pflichtmitgliedschaft statuiert werden, käme es für diesen Personenkreis zu einer doppelten Belastung, da die private Vorsorge neben die dann neue Pflichtmitgliedschaft treten würde. Es soll für diese Personen deshalb weiterhin bei der bisherigen Regelung bleiben.

**Zu Art. 2:**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.